Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz

Verwaltungsanweisung:	BMF, Schreiben vom 16.11.2022 IV C 5 - S 1901/22/10009 :003
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 Abs. 2 Satz 4 EStG

Versorgungsrechtliches Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz

Die Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz[1], die Anfang Dezember ausbezahlt wird, soll als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Lohn- und Einkommensbesteuerung unterliegen. Diese Steuerpflicht wurde aber erst im Jahressteuergesetz 2022[2] gesetzlich umgesetzt (dort in § 19 Abs. 3 EStG). Um unnötigen Bürokratieaufwand infolge einer verpflichtenden nachträglichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG) zu vermeiden, bestehen im Hinblick auf die kurz vor der endgültigen Verabschiedung stehende gesetzliche Regelung keine Bedenken, wenn Arbeitgeber die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende bereits bei Auszahlung dem Lohnsteuerabzug unterwerfen. Weitere Details regelt das o. g. BMF-Schreiben.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BGBl 2022 I S. 1985.
2 BerP 12/2022 S. 729 ff.